

§ 4

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind verantwortlich für alle Maßnahmen, die zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Transportraumes und zur Steigerung der Leistung im Kraftverkehr erforderlich sind.

(2) Ihnen obliegen besonders folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung und Planung des gesamten Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und Gepanzen;
- b) Einsatz und Lenkung des gesamten Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und Gepanzen;
- c) Anleitung und Kontrolle der Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe;
- d) Abschluß von Transportraum- und Personenbeförderungsverträgen für den Güter- und Personenverkehr;
- e) Abrechnung und Einziehung der Frachtentgelte für die über die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr abgewickelten Transporte;
- f) Versicherung der Ladegüter sowie Einziehung und Abführung der Versicherungsprämien;
- g) Einziehung und Abführung der Beförderungsteuer im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen;
- h) Versorgung aller Bedarfsträger des Kraftverkehrs mit kontingentierten Materialien (z. B. Kraftstoff).

(3) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind Hauptbedarfsträger für die Materialversorgung des Kraftverkehrs.

§ 5

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind Haushaltsorganisationen.

(2) Der Rat des Bezirkes bildet für sie in seinem Haushalt ein besonderes Kapitel.

(3) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unterliegen den von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Direktiven für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes. Sie stellen über ihre Einnahmen und Ausgaben einen Jahreshaushalt nach dem Bruttoprinzip auf und legen über dessen Durchführung Rechnung.

§ 6

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr erheben Gebühren auf Grund der geltenden Bestimmungen. Bis zu deren Neufestsetzung gilt die Preisanordnung Nr. 66 vom 7. November 1947 (PrVOBl. 1948 S. 5).

(2) Die Gebühren werden an den Staatshaushalt abgeführt.

§ 7

Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind hinsichtlich des Inkasso der Frachtentgelte zum Rechnungseinzugsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) zugelassen. §

§ 8

Die für die Inkassotätigkeit erforderlichen Umlaufmittel werden den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt. Sie sind als besonderer Fonds außerhalb des Haushalts des Rates des Bezirkes nach besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen zu verwalten.

§ 9

Die Leiter der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr und ihre Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen bestellt.

§ 10

(1) Die Verwaltungen Volkseigener Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe sowie die Auto-Transport-Gemeinschaften werden mit dem 31. Mai 1954 aufgelöst.

(2) Die Abwicklung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeit obliegt den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

§ 11

(1) Das Anlage- und Umlaufvermögen der Verwaltungen Volkseigener Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe sowie der Auto-Transport-Gemeinschaften geht auf die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr als deren Rechtsnachfolger über.

(2) Das Umlaufvermögen wird auf die gemäß § 8 aus dem Haushalt zuzuführenden Umlaufmittel angerechnet.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für Kraft-

Der Ministerpräsident verkehr und Straßenwesen

Grotewohl

Weiprecht

Staatssekretär

Verordnung

über die Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material.

Vom 22. April 1954

Zur Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material wird verordnet:

§ 1

(1) Regierungsaufträge dürfen nur für Verbraucher des Ministeriums des Innern und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung, Hauptabteilung Regierungsaufträge, gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) gegeben werden.

(2) Die Zweckbindung von Material darf nur für die im Abs. 1 genannten Verbraucher erfolgen. •

§ 2

Folgende Verordnungen werden geändert:

(1) In der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) ist § 1 Abs. 1 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Exportaufträge sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“